

---

# Die effiziente Durchsetzung von Gläubigerinteressen in der Kundeninsolvenz: Der vorläufige Gläubigerausschuss als zentrales Steuerungsinstrument

Prof. Dr. Hans Haarmeyer

IHK Frankfurt Oder  
24. Juni 2014



# Das Insolvenzverfahren ist ein Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger

---

## Ziele und Regelungskomplexe des Insolvenzrechts

### Ziel des Insolvenzverfahrens, § 1 InsO:

Gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners durch Verwertung seines Vermögens und Verteilung des Erlöses

#### **Gesellschaftsrecht:**

Insolvenzantragspflicht und Haftung als „Ausgleich“ für die Haftungsbeschränkung bei der juristischen Person, etwa § 13 Abs. 2 GmbHG

#### **Sanierungsrecht:**

Insolvenzverfahren als Mittel zur Sanierung von Unternehmen in der Krise, als Variante der bestmöglichen Befriedigung

#### **„Verbraucherschutz“:**

Insolvenzverfahren als Voraussetzung und „Gegenleistung“ für eine spätere Restschuldbefreiung mit Erlass der Schulden

# Die Forderungen der Gläubiger können nach den allgemeinen Vorschriften nicht mehr durchgesetzt werden

---

## Rechtsfolgen der Insolvenzeröffnung für Insolvenzgläubiger:

- Durchsetzung nur im Insolvenzverfahren, § 87 InsO
- Vollstreckungsverbot, § 89 InsO
- Anmeldung zur Insolvenztabelle, § 174 InsO
- Quotale Befriedigung, § 187 InsO

# Das Insolvenzverfahren im Vergleich zur außergerichtlichen Sanierung in Bezug auf Gläubigerrechte

---

	<b>Außergerichtliche Sanierung</b>	<b>Insolvenzverfahren</b>
Verbindlichkeiten	Einzelvertragliche Regelung mit jedem Gläubiger	Zwangsgemeinschaft der Gläubiger
Dauerschuldverhältnisse	Geltung der vertraglichen Laufzeiten mit gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten	Spezialregelungen der §§ 103 InsO
Arbeitnehmer	Gesetzliche Regelungen des Arbeitsrechts	Geltung der gesetzlichen Regelungen mit Modifikationen

# Die wirtschaftliche Betroffenheit bedingt die Zuweisung der Entscheidungsbefugnis an die Gläubiger

---

- **Verortung der Gläubigerautonomie**

- ▶ Zielsetzung des Insolvenzverfahren ist die **bestmögliche Gläubigerbefriedigung**
- ▶ **Zuweisung des Vermögens** mit Eintritt der materiellen Insolvenz an die Gläubiger
  - » Haftungsmasse der Gläubiger
  - » uneingeschränkte Verfügungsmacht wird dem Eigentümer entzogen
  - » Fortführung des insolventen Unternehmens strafrechtlich ( § 15 a InsO) und haftungsrechtlich (§ 64 GmbHG) sanktioniert
- ▶ Insolvenzverfahren soll Rahmenbedingungen für **marktwirtschaftlich sinnvolle Sanierungen** schaffen
- ▶ **Interessen der Gläubiger** haben **Vorrang** vor allgemeinen Sanierungserwägungen
- ▶ Die Gläubiger müssen über eine Reduzierung der Insolvenzquote die **Kosten** der Sanierung tragen und sind wirtschaftlich vom **Erfolg oder Misserfolg der Sanierung** betroffen
- ▶ **Insolvenzverwalter** eingesetzt **als Treuhänder** für die bestmögliche Gläubigerbefriedigung mit persönlicher Haftung gem. § 60 InsO bei Verletzung dieses Grundsatzes
- ▶ **Beteiligung der Gläubiger** an grundlegenden Verfahrensentscheidungen, wie die Auswahl des Insolvenzverwalters (§ 56 a InsO), die Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 Abs. 3 InsO) und den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO)

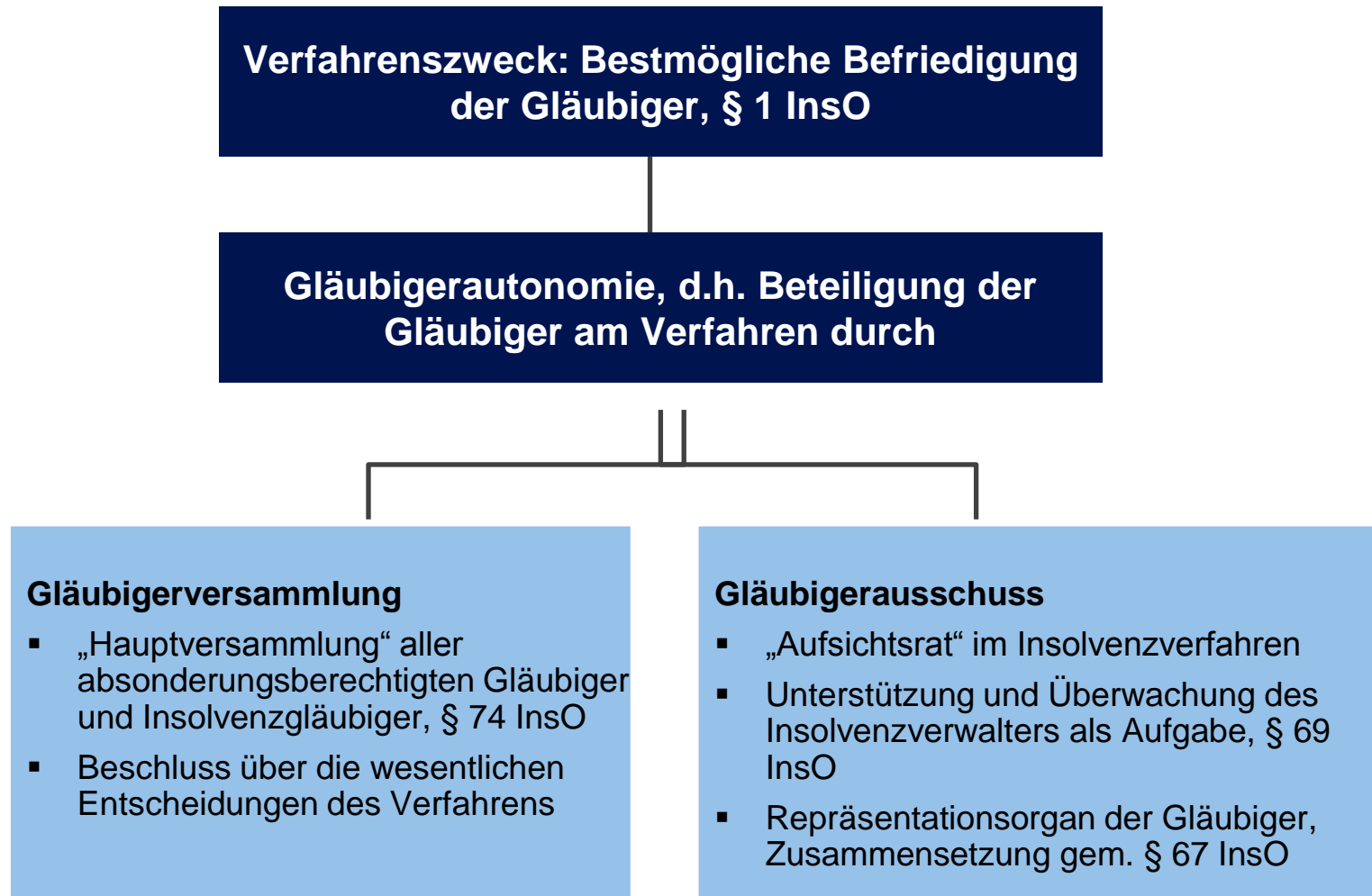
# Auch die Sanierung im Rahmen der Eigenverwaltung hat sich an den Interessen der Gläubiger zu orientieren

---

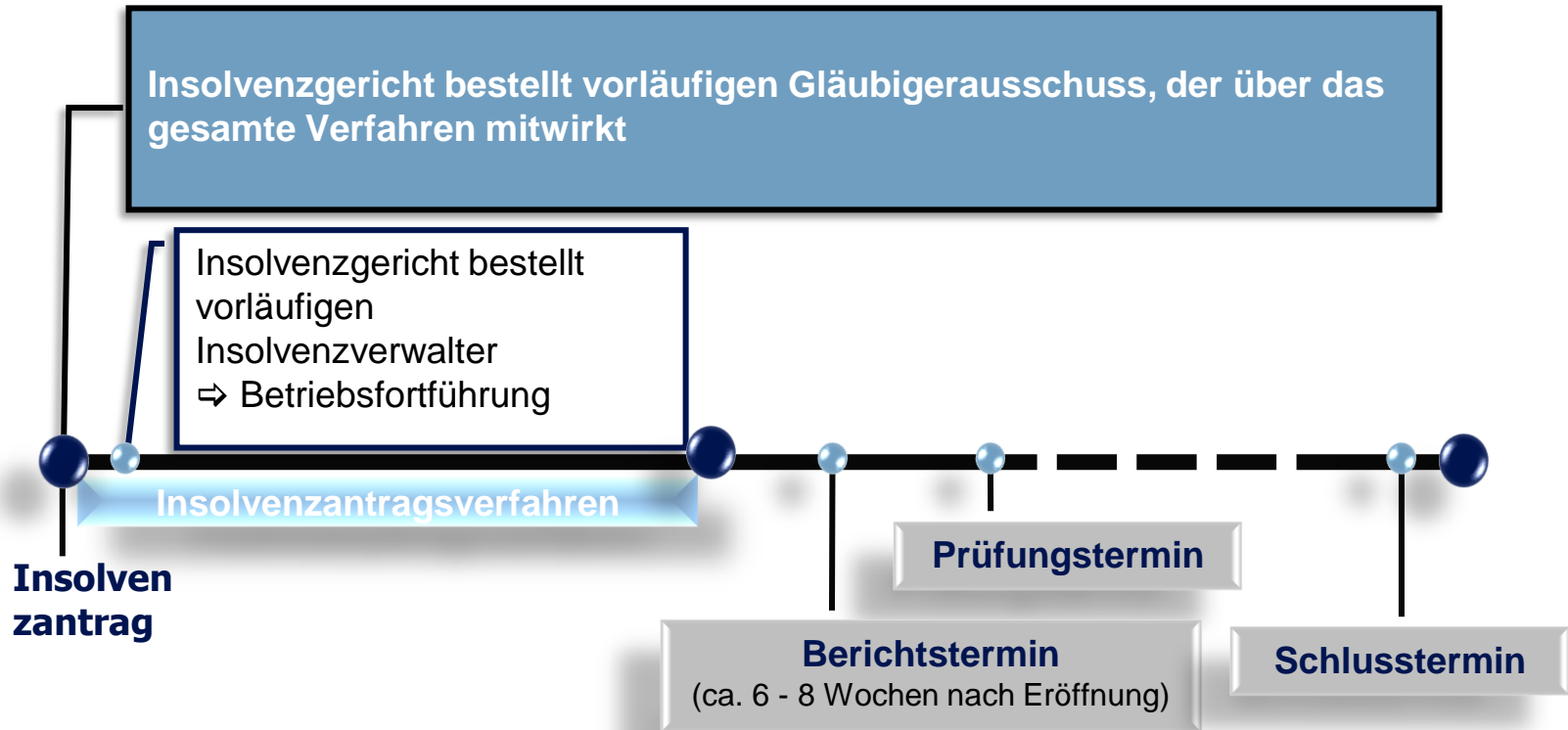
- **Die Eigenverwaltung im Spannungsfeld zwischen Schuldner- und Gläubigerautonomie**
  - ▶ Die Eigenverwaltung und vorgeschaltet das Schutzschirmverfahren gem. § 270 b InsO oder die vorläufige Eigenverwaltung gem. § 270 a InsO sind **Insolvenzverfahren** im Interesse der Gläubiger
  - ▶ Der Schuldner erhält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis als **Amtswalter** der Interessen der Gläubiger
  - ▶ Der Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung erfolgt häufig mit dem Ziel der Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzplanes. Das Planverfahren muss sich aber als für die Gläubigerbefriedigung bessere oder zumindest gleichwertige Alternative rechtfertigen (zur Vergleichsrechnung im Plan: *Rendels/Zabel*, Insolvenzplan, Rn. 33). Der Eigenverwalter muss die **beste Art der Vermögensverwertung** anstreben
  - ▶ Der **Einfluss der Gläubiger über den Gläubigerausschuss** bei der Eigenverwaltung bezieht sich auf folgende Bereiche:
    - » Aufhebung des Schutzschirmverfahrens auf Antrag des Gläubigerausschusses (§ 270 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InsO)
    - » Recht zur Stellungnahme bei Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 Abs. 3 InsO)
    - » Beteiligung bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters (§§ 274, 56 a InsO)

# Organe der Gläubigervertretung sind die Gläubigerversammlung und der Gläubigerausschuss

---



# Mit den Neuregelungen des ESUG haben die Gläubiger von Beginn an Mitwirkungsrechte





# Im Zeitablauf des Insolvenzverfahrens sind drei Arten von Gläubigerausschüssen zu unterscheiden



# Gläubigerausschuss: In Betracht kommende Mitglieder

---

- Banken
- institutionelle Gläubiger wie Sozialversicherungsträger und Finanzämter als Vertreter des jeweiligen Bundeslandes
- Bundesagentur für Arbeit
- Kreditversicherer
- Pensions-Sicherungs-Verein
- Lieferanten / Lieferantenpoolführer
- Kunden
- Vermieter
- Arbeitnehmer
- Kleingläubiger



# Aufgaben des Gläubigerausschusses

---

- **Gem. § 69 InsO hat der Gläubigerausschuss des Insolvenzverwalter zu unterstützen und zu überwachen.**
  - ▶ **Funktional ist der Gläubigerausschuss mit dem Aufsichtsrat vergleichbar**
  - ▶ **Laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung und der Realisierung des Sanierungskonzeptes**
  - ▶ **Der Ausschuss übt eine Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung aus**
  - ▶ **Recht und Pflicht auf Vorlage von Unterlagen**

*„... muss sich ein genaues Bild von der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft verschaffen und alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen...“ (BGH zu II ZR 280/07) instruktiv Cranshaw ZInsO 2012, 1151ff.*

- ▶ **Fortführungskontrolle bei der Eigenverwaltung und im Schutzschirmverfahren**
  - » laufende Prüfungen und jour fixe mit dem Schuldner
  - » Kontrollorgan des vorläufigen Sachwalters und des Schuldners

# Das Votum des Gläubigerausschusses hat entscheidende Bedeutung

---

- **Entscheidung des Gläubigerausschusses**
  - ▶ **Antrag auf Eigenverwaltung durch einstimmigen Beschluss unterstützt:**
    - » Anordnung der Eigenverwaltung gilt als nicht nachteilig für die Gläubiger
    - » Bindungswirkung auch bei Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses bei Insolvenzantragstellung
  - ▶ **Antrag auf Eigenverwaltung durch Mehrheitsbeschluss unterstützt:**
    - » Keine Bindungswirkung für das Gericht
    - » Gericht prüft in eigener Zuständigkeit die Nachteile für die Gläubiger
    - » Voten der ablehnenden Mitglieder und deren Begründung sind eingehend zu würdigen
  - ▶ **Ablehnende Entscheidung des Gläubigerausschusses:**
    - » Keine Bindungswirkung für das Gericht
    - » eingehende Würdigung der Ablehnung und ihrer Begründung

# Auch im Schutzschirmverfahren hat der Gläubigerausschuss weitreichende Mitspracherechte

---

- **Der Gläubigerausschuss im Schutzschirmverfahren**

- ▶ **Einsetzung:**

- » Einsetzung in § 270 b Abs. 2 Satz 3 InsO ausdrücklich zugelassen
- » Regelung des § 22 a InsO gilt auch im Schutzschirmverfahren

- ▶ **Mitwirkung bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters:**

- » keine Mitwirkung des vorläufigen Gläubigerausschusses, weil der Schuldner „seinen“ vorläufigen Sachwalter mitbringen kann
- » Aber: Gläubigerausschuss kann die Aufhebung des Verfahrens beantragen und bei der Bestellung des vorläufigen Sachwalters/Insolvenzverwalters mitbestimmen

- ▶ **Aufhebung des Verfahrens:**

- » Gläubigerausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Antrag auf Aufhebung des Schutzschirmverfahrens stellen
- » Verfahren wird dann in vorläufiger Eigenverwaltung oder als Regelverfahren fortgeführt, je nach dem, ob die Voraussetzungen des § 270 a InsO vorliegen

# Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausschussgröße und Mitgliederauswahl

---

## Sicht des Beraters zur Ausschussgröße und seinen Mitgliedern

### ► Ausgangspunkt:

- » § 56 a Abs. 2 Satz 1 InsO: **einstimmiger** Vorschlag zur Person des Insolvenzverwalters bindet Gericht, soweit vorgeschlagene Person nicht ungeeignet ist
- » § 270 Abs. 3 Satz 2 InsO: **einstimmige** Unterstützung des Antrags auf Eigenverwaltung fingiert, dass die Anordnung nicht nachteilig für die Gläubiger ist

### ► mögliche Schlussfolgerung:

- » Einsetzung eines kleinen, beherrschbaren Ausschusses mit drei Mitgliedern, bei dem die Zustimmung zur Person des vorläufigen Insolvenzverwalters oder zur Eigenverwaltung sicher ist

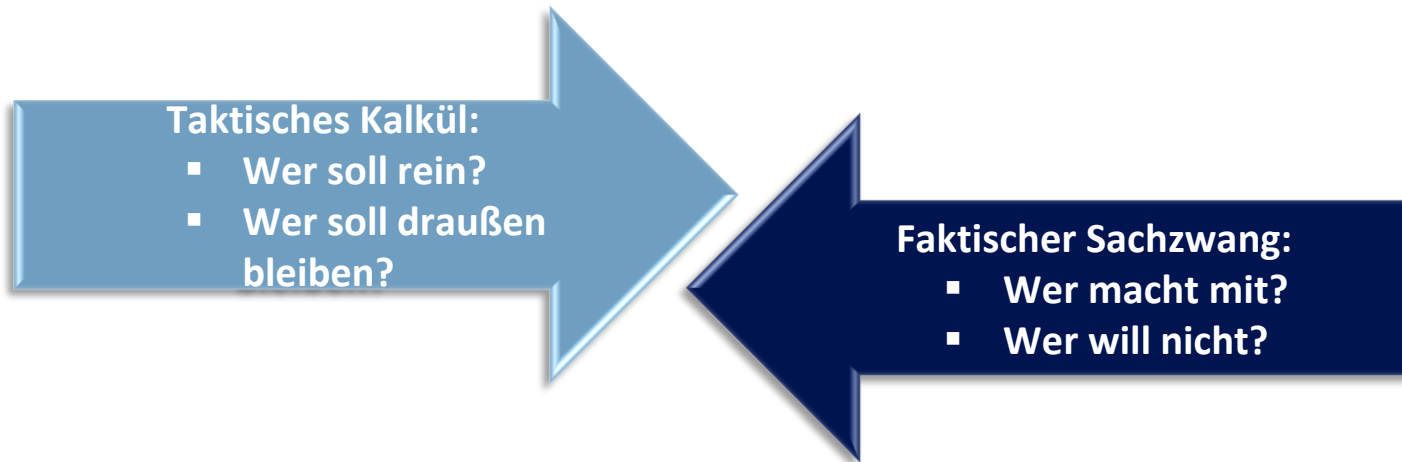
### ► aber:

- » Zustimmung zu einem ggf. angedachten **Insolvenzplan** erfordert **Mehrheiten** in der Gläubigerversammlung (Zustimmung der maßgeblichen Gläubiger nötig)
- » Breite Repräsentationsbasis begründet größere **Legitimation** für **Verwalter** oder Eigenverwaltung
- » Unausgewogene Gestaltungsvorschläge (family & friends) schaffen **Misstrauen** bei **Gericht und diskreditiert das ESUG**

**Fazit: Größe und Ausschussbesetzung haben sich an den übergeordneten Verfahrenszielen zu orientieren**

# Taktische Überlegungen bei der Auswahl der Mitglieder

---



## Beratersicht:

- Mitgliedersuche zwischen Geheimhaltung des Antrages und Abbildung der Gläubigersamtheit
- Durchsetzung der kurzfristigen Verfahrensziele (Verwalterwahl/Eigenverwaltung) vs. mögliche abweichende Entscheidungen einzelner Mitglieder

## Insolvenzverwaltersicht:

- Einbindung der wesentlichen Gläubigergruppen
- Orientierung der Vorschläge an den wesentlichen Beteiligten des Sanierungsprozesses
- Präventive Haftungsbeschränkung

# Nur ein sachkundig vorbereiteter Insolvenzantrag gewährleistet eine Beteiligung der Gläubiger

---

## Praxis der Gläubigerausschusseinsatzung

- Selbstgestaltung
- Lückenlose und präzise Vorbereitung des Antrags mit sachkundiger Sachverhaltsdarstellung
- Einsetzung eines Ausschusses vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters

- „Fremdbestimmung“
- Keine Bestellung eines Ausschusses, sondern Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wegen Verzögerung gem. § 22a Abs. 3 3. Alt. InsO
- Vorschläge und Mitgliedersuche durch den vorläufigen Verwalter gem. § 22a Abs. 4 InsO



# Die 3 Einsetzungsbremsen des § 22 a (3) InsO und ihre Antizipierung

## Ziel: Wahrung vorrangiger Sicherungsinteressen und Verhinderung missbräuchlicher Verfahrensgestaltung

### 1. Kein laufender Geschäftsbetrieb

- kein werbender Geschäftsbetrieb oder der Betrieb wird im Eröffnungsverfahren eingestellt (gilt nur für Pflichtausschuss!!)
- aber: ggf. erforderlich wenn Betrieb wieder aufgenommen werden soll!

### 2. Kosten-Nutzen-Abwägung

- Verhinderung von Missbrauch und Auszehrung der Masse als Ziel, nicht Eingriff in die autonome Gestaltungsmacht der Gläubiger
- Problem: Prognose kaum möglich, Bezugspunkt und Ermittlung - Vergütungsdeckel nach § 17 Abs. 2 InsVV gilt nur für Aufgabenerfüllung nach § 56a Abs. 2!! - ansonsten normale Stundensatzvergütung -
- Kein Fall für einen Sachverständigen (AG Ludwigshafen!), aber ggf. Hinweis nach § 139 ZPO an Antragsteller bei Bedenken!!
- Ablehnung setzt objektive Anhaltspunkte für Missbrauch voraus, zumal Festsetzung auch in gerichtlicher Kompetenz bleibt.
- Vorbeugende Alternative: Deckelung / Verzicht

### 3. Nachteilige Zeitverzögerung

- Ziel: Wahrung vorrangiger Sicherungsinteressen - die Verzögerung selbst ist Folge der gesetzlichen Neuregelung und reicht daher für eine Ablehnung oder Beschlussfassung ohne Anhörung nicht aus

## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Kontakt:  
Prof. Dr. Hans Haarmeyer  
Rheinstraße 50  
53179 Bonn  
Tel/Fax: 0228 - 359462  
[www.diai.org](http://www.diai.org)  
Email: [hans.haarmeyer@t-online.de](mailto:hans.haarmeyer@t-online.de)